

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1981	Nummer 102
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	21:35
203637	2. 11. 1981	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	21:35
2054 299	11. 11. 1981	RdErl. d. Innenministers Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei (VUD NW)	21:5
224	4. 9. 1981	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh	21:4
623	10. 11. 1981	RdErl. d. Finanzministers Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG	21:5
71342	11. 11. 1981	RdErl. d. Innenministers Erfassung von Daten zur automatisierten Führung des Karten- und Zahlennachweises des Liegenschaftskatasters	21:5
764	5. 11. 1981	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	21:6
820	29. 10. 1981	RdErl. d. Finanzministers Beitragsteil des Arbeitgebers für bei einer Ersatzkasse Versicherte	21:6

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 11. 1981	Bek. – Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	2197
10. 11. 1981	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	2197
16. 11. 1981	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Peru, Essen	2197
16. 11. 1981	Bek. – Honorarkonsulat der Tunesischen Republik, Köln	2197
	Innenminister	
4. 11. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärungen von 2 Dienstsiegeln des Regierungspräsidenten Düsseldorf	2197
	Finanzminister	
5. 11. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2198
23. 11. 1981	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1981; Bundeshaushalt	2201
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 11. 1981	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	2198
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 11. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2198
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 11. 1981	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	2198
17. 11. 1981	Bek. – 8. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	2201
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
22. 10. 1981	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 17. 7. 1981	2198
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2199
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 57 v. 12. 11. 1981	2201
	Nr. 58 v. 20. 11. 1981	2201
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 25. 10. 1981	2202

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1981 - I C I - 2200/2300

Die Nummern 9 bis 9.2 meines RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310) werden durch folgende Nummern 9 bis 9.3 ersetzt:

- 9 Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Mutterschaftsurlaub, Arbeitsbefreiung
- 9.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung oder unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes - letzteres bis zu sechs Wochen - (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Dienststellenleiter. Für die Arbeitsbefreiung unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes über sechs Wochen hinaus gilt Nr. 6 entsprechend. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig.
- 9.2 Die Gewährung von Sonderurlaub nach §§ 50 Abs. 2 BAT, 54 a MTL II wird den Stellen übertragen, die für die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter zuständig sind. Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs nach Satz 1 auf die Beschäftigungszeit behalte ich mir vor.
- 9.3 Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach Abschnitt 2 a des Mutterschutzgesetzes obliegen dem Dienststellenleiter.

- MBI. NW. 1981 S. 2185.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen
- AB zu § 56 G 131 -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1981 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „grundsätzlich nicht“ durch die Worte „bis zu 30,- DM je Behandlung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - 4 Aufwendungen für Geriatrika sind nicht als beihilfefähig anzuerkennen, da diese Präparate lediglich der Verhütung des biologischen Alterns sowie der Vorbeugung und Behandlung allgemeiner Abnutzungserscheinungen dienen. Der Alterungsprozeß stellt medizinisch keine Krankheit, sondern einen physiologischen Vorgang dar, der selbst mit Heilmitteln nicht beeinflußt werden kann.
2. In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 14 Abs. 4 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 14 Abs. 8 BhV

Bei stationärer Krankenhausbehandlung kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus überwiesen werden.

Für die Beantragung der Abschlagszahlung sollte das meinem RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) als Anlage 4 beigelegte Formblatt verwendet werden.

- MBI. NW. 1981 S. 2135.

2054
299

**Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei
(VUD NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 -
IV C 5/D 4 - 1450/6201

- 1 Statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen
- 1.1 Statistisch meldepflichtig sind alle Straßenverkehrsunfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind. Meldepflichtig sind die Polizeidienststellen, die für die Aufnahme des Unfalls örtlich zuständig sind. Bei Aufnahme von Unfällen durch Beamte der Verkehrsdienste oder örtlich nicht zuständiger Polizeidienststellen erfolgt die Weiterleitung unmittelbar an die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Schutzbereich, Polizeistation).
- 1.2 Verkehrsunfälle der Gruppe B (Verkehrsunfälle, bei denen der eingetretene Sachschaden bei einem Beteiligten mindestens 1000 DM beträgt und Alleinunfälle mit Personenschaden) und der Gruppe C (Verkehrsunfälle mit Personenschaden - ausgenommen Alleinunfälle -, mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, mit Verkehrsgefährdung nach § 315 c StGB oder mit Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß) sind unverzüglich über das polizeiliche Datennetz in die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei beim Landeskriminalamt einzugeben. Dazu ist die dritte Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu benutzen. Eine Änderung der Ersteintrage ist stets erforderlich
 - bei Nachmeldung von Getöteten
 - nach Aufklärung von Unfallfluchten oder
 - wenn sich wesentliche Fakten nachträglich geändert haben.

Sofern Polizeivollzugsbeamte anderer Bundesländer für die Aufnahme von Verkehrsunfällen auf Teilstrecken des Autobahnnetzes im Land Nordrhein-Westfalen zuständig sind, haben die Dienststellen die Verkehrsunfallanzeigen unmittelbar dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW zu übersenden. Eine Eingabe über das polizeiliche Datennetz in die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei unterbleibt.
- 1.2.1 Um Erfassungsrückstände zu vermeiden, ist eine kontinuierliche Eingabe der Daten sicherzustellen. Daneben ist anzustreben, daß am Monatsende alle Verkehrsunfälle des laufenden Monats eingegeben sind, damit zu Beginn des Folgemonats eine möglichst vollständige Auswertung erfolgen kann. Das Landeskriminalamt legt für jeden Monat den Termin fest, an dem die Erfassung zum Zwecke der Auswertung abgeschlossen sein sollte. Aber auch nach diesem Stichtag können Unfalldaten der beiden letzten Monate eingegeben werden.
- 1.2.2 Bei Unfällen nach Nr. 1.2 sind die zweiten Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeigen nach Monatsende bis zum 15. des Folgemonats gesammelt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu übersenden. Der Inhalt hat dem der erstmaligen Eingabe in die VUD NW einschl. der in Nr. 1.2 vorgeschriebenen Änderungen zu entsprechen, soweit letztere bis zum Abgabetermin vorgenommen wurden.
- 1.3 Verkehrsunfälle der Gruppe A (Verkehrsunfälle, bei denen der eingetretene Sachschaden bei keinem Beteiligten 1000 DM erreicht, ausgenommen solche, bei denen der Verdacht der Alkoholbeeinflussung oder des unerlaubten Entferns vom Unfallort besteht -

Nr. 1.2 – werden **statistisch** nur zahlenmäßig erfaßt. Hierbei ist es unerheblich, ob aus anderen Gründen bestimmte Daten des Verkehrsunfalls dennoch erhoben und aktenkundig gemacht werden. Die Anzahl der Unfälle nach Satz 1 ist gem. Nr. 4 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20530) betr. „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“ einschl. Anlage 6 Nr. 1 zu erfassen.

- 1.4 Im übrigen gelten die Hinweise zur Erfassung und Auswertung von Daten der polizeispezifischen Verkehrsunfalldatei des Landeskriminalamtes.

- 1.5 Das Landeskriminalamt erstellt für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine „Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle“ für statistische Großzahlenuntersuchungen. Außerdem stellt das Landeskriminalamt bis zum 10. des zweiten Folgemonats ein Magnetband mit dem vorläufigen Monatsbestand und bis zum 10. des dritten Folgemonats ein Magnetband mit dem endgültigen Monatsbestand zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Ämter unmittelbar.

2 Listenprogramme für die Polizei

Für die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verkehrsunfallbekämpfung ist es unter anderem wesentlich, die Unfallentwicklung rechtzeitig zu analysieren und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Diesem Zweck dienen Unfallursachen- und Unfalltypensteckkarten. Daneben kommt es aber auch darauf an, statistisches Zahlenmaterial polizeispezifischen Inhalts soweit erforderlich möglichst unmittelbar nach Monatsende bis zum 10. des Folgemonats den Polizeibehörden zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Eine Übersicht über die monatlichen, vierteljährlichen und abrufbaren Listenprogramme geben die Anlagen 1-3. Den detaillierten Inhalt bestimmt das Landeskriminalamt im Einvernehmen mit mir und veröffentlicht ihn in den Hinweisen gem. Nr. 1.4. Den Zeitpunkt der Herausgabe von Listen mit neuem oder verbessertem Inhalt bestimmt das Landeskriminalamt in eigener Zuständigkeit. Der Verteiler der Listen ist Anlage 4 zu entnehmen.

Anlagen
1 bis 3

Anlage 4

3 Tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen (TU-Meldungen)

Eine gezielte Verkehrsüberwachung erfordert eine ständige, aktuelle Information über die tägliche Unfallage im Zuständigkeitsbereich. Die Auswertung der monatlichen Verkehrsunfallstatistiken wird damit wertvoll ergänzt.

Folgende Angaben sind für eine Schnellinformation von Bedeutung:

Anzahl der

- Verkehrsunfälle mit Personenschaden,
- getöteten Personen, davon Anzahl der Personen, die bei alkoholbedingten Verkehrsunfällen getötet wurden,
- verletzten Personen, davon Anzahl der Personen, die bei alkoholbedingten Verkehrsunfällen verletzt wurden.

- 3.1 Zur Sofortinformation über die Unfallage haben die Kreispolizeibehörden und die Regierungspräsidenten – Verkehrsüberwachungsbehörden – tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen (TU-Meldungen) nach Vordruck (Anlage 5) zu erstatten.

Anlage 5

Die Daten des Vortages (00.00–24.00 Uhr, soweit bis 03.00 Uhr des folgenden Tages bekanntgeworden) für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – spätestens bis 07.30 Uhr über die Datenstation der Regierungspräsidenten bzw. der Kreispolizeibehörden in den Rechner des Landeskriminalamtes einzugeben. Die Regierungspräsidenten – Verkehrsüberwachungsbehörden – sowie diejenigen Kreispolizeibehörden, deren Datenstationen zur angegebenen Zeit nicht besetzt sind, melden die ausgewählten Unfallzahlen den Regierungspräsidenten fernmündlich. Diese veranlassen die Eingabe zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Nach Ablauf der Eingabezeit stellen die Regierungspräsidenten durch Abfrage fest, welche Behörden die

Belege noch nicht eingegeben haben, und stellen deren Eingabe sicher.

Die Eingabe der Daten richtet sich nach den vom Landeskriminalamt herausgegebenen Hinweisen für die Direkterfassung von Daten für die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei.

- 3.2 Aus den eingegebenen Daten werden automatisch die Summen errechnet:

- für das Land Nordrhein-Westfalen
- für alle Bundesfernstraßen, die von Verkehrsüberwachungsbehörden des Landes NW überwacht werden
- für die einzelnen Regierungsbezirke.

Diese Summen sowie die Daten jeder Behörde können von allen Datenstationen des Landes Nordrhein-Westfalen (ausgenommen mobile Datenstationen) am Eingabetag für den Vortag abgerufen und ausgedruckt werden.

- 3.3 Der Erfassungsbeleg ermöglicht die Erhebung weiterer Angaben bei besonderen Anlässen und für bestimmte Zeiten. Zusätzliche Sonderauswertungen werden jeweils durch gesonderten Erlaß angeordnet.

- 3.4 Die Polizeibehörden werten die TU-Meldungen ihres Bereiches in Verbindung mit anderen örtlichen Unfallübersichten für verkehrspolizeiliche Maßnahmen aus.

- 3.5 Der Vordruck „Tägliche Meldung ausgewählter Unfallzahlen (TU-Meldungen)“ wird zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist der Polizeibesorgungsstelle NW anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

4 Auswertung und Bekanntgabe

Die amtliche Auswertung und Veröffentlichung des auf Grund der statistischen Meldepflicht anfallenden Zahlenmaterials obliegt den dafür bestimmten Stellen.

Daneben sind die Polizeibehörden befugt, das Zahlenmaterial ganz oder teilweise für ihren Bereich als vorläufige Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe der Unfallentwicklung für das Land NW einschl. TU-Meldungen behalte ich mir vor.

- 5 Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- 5.1 Nr. 10 des RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1971 (SMBl. NW. 20510) betr. „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“
- 5.2 FS-Erl. d. Innenministers v. 22. 12. 1976 – IV C 5/D 4 – 2511/1450 – betr. „Verkehrsunfalldatei für polizeiliche Zwecke; hier: Datenerfassung über die Datenstationen der Kreispolizeibehörden“
- 5.3 FS-Erl. d. Innenministers v. 30. 10. 1977 – IV C 5/D 4 – 2511/1450 – betr. „Einführung der neuen Verkehrsunfallanzeige; hier: Wegfall der „Nachweisung der Verkehrsunfälle“ (Unf NN 65)“
- 5.4 Nr. 1 und 2 des RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1978 (n. v.) – IV C 5/D 4 – 6202/1450 – betr. „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei; hier: Listenprogramme/Verkehrsunfallbearbeitung“
- 5.5 RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1979 (SMBl. NW. 299) betr. „Tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen – TU-Meldungen“
- 5.6 RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1979 (n. v.) – IV C 5 – 6201/1450 – betr. „Tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen – TU-Meldungen“
- 5.7 RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1980 (n. v.) – IV C 5/D 4 – 6202/1450 – betr. „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei; hier: Listenprogramme“
- 5.8 Nr. 3 des RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1980 (n. v.) – IV C 5 – 1450/6201 – betr. „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei (VUD NW); hier: Erfassung von Schulwegunfällen“
- 5.9 RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1980 (n. v.) – IV C 5 – 1450/6201 – betr. „Detaillierte Darstellung der Verkehrsunfallursache „Abbiegen“

- 5.10 RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1980 (n. v.) – IV C 5/D 4 – 6202/1450 – betr. „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei; hier: Listenprogramme“
- 5.11. FS-Erl. d. Innenministers v. 20. 3. 1981 – IV C 5 – 1450/6201/6210 – betr. „Vergleich der Unfallentwicklung in den Bereichen der Schutzbereiche/Polizeistationen der einzelnen Behörden und der Polizei-autobahnstationen“
- 6 Durch Fristablauf gem. § 6 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften v. 29. 8. 1961 (SMBL. NW. 1141) ist der RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1974 (n. v.) – IV A 2/C 5/D 4 – 2511/1450 – betr. „Einführung der neuen Verkehrsunfallanzeige“ außer Kraft getreten.

Monatliche Listenprogramme für die Polizei

- Liste 1 Verkehrsunfallentwicklung
- Liste 2 Hauptunfallursachen
- Liste 3 Prozentanteil der Hauptunfallursachen an Verkehrsunfällen gesamt in NW
- Liste 4 Verkehrspolizeiliche Maßnahmen gegen Hauptunfallursachen (Tät 1 – vgl. Nr. 4 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 – SMBl. NW. 20530 – betr. „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“) sowie Bagatellunfälle (ohne Alkohol oder Flucht)
- Liste 5 Hauptunfallursachen und verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- Liste 6 Unfallbrennpunkttag und Zeitgruppen nach Hauptunfallursachen
- Liste 7 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Liste 8 Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle gem. Nr. 1.5 dieses RdErl.

Anlage 2
(zu Nr. 2)

Vierteljährliche Listenprogramme für die Polizei

- Liste 12 Verkehrsunfälle nach Beteiligung, Alter und Folgen
- Liste 12 a Schulwegunfälle der aktiven Verkehrsteilnehmer nach Beteiligung, Alter und Folgen
- Liste 13 Altersgruppen mit Art der Verkehrsbeteiligung, Ursachen und Verursachern
- Liste 13 a Schulwegunfälle der aktiven Verkehrsteilnehmer mit Art der Verkehrsbeteiligung, Ursachen und Verursachern
- Liste 14 Verunglückte Mitfahrer nach Alter, Folgen und Fahrzeugart
- Liste 15 Unfallbrennpunkttag und -stunden nach Hauptunfallursachen

Diese Listen werden im Laufe des Kalenderjahres kumuliert dargestellt und können darüber hinaus auch für frei wählbare Zeiträume angefordert werden.

Abrufbare Listenprogramme für die Polizei

- Liste 21 Beteiligung von Zweiradfahrern
- Liste 22 Auflistung aller Unfallursachen
- Liste 23 Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Ausländern
- Liste 24 Verursacher nach Staatsangehörigkeit
- Liste 25 Verkehrsunfälle mit der Ursache Geschwindigkeit
- Liste 30 Zulassungsbereiche von Unfallbeteiligten (Einzel- oder Gesamtübersicht)
- Liste 31 Verunglückte auf bestimmten Straßenklassen
- Liste 50 Unfallentwicklung in verschiedenen Bezirken
- Liste 51 Verkehrsunfallhäufigkeit pro 100 000 Einwohner in Kreispolizeibezirken
- Liste 52 Verkehrsunfallhäufigkeit pro 1000 zugelassene Kraftfahrzeuge in Kreispolizeibezirken

Verteiler der Listenprogramme für die Polizei

Liste Art	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5
Summe NW	IM RP	IM RP	IM RP	IM RP	IM RP
Summe KPB NW	IM RP	IM RP		IM RP	IM RP
Summe PP/PD/PA NW	IM RP KPB	IM RP KPB		IM RP	IM RP
Summe OKD NW	IM RP KPB	IM RP KPB		IM RP	IM RP
Summe VÜB NW	IM RP VÜB	IM RP VÜB		IM RP	IM RP
Summe der einzelnen RB	IM RP	IM RP		IM RP	IM RP
Summe der einzelnen KPB	IM RP KPB	IM RP KPB		IM RP KPB	IM RP KPB
Summe der einzelnen VÜB	IM RP VÜB	IM RP VÜB		IM RP VÜB	IM RP VÜB
Summe der einzelnen SB/PSt	IM RP KPB je 2	IM RP KPB je 2		IM RP KPB je 2	IM RP KPB je 2
Summe der einzelnen PAST	IM RP 1 VÜB je 2	IM RP 1 VÜB je 2		IM RP 1 VÜB je 2	IM RP 1 VÜB je 2

Liste Art	Liste 6	Liste 7	Liste 8	Liste 12	Liste 12 a
Summe NW	IM RP	IM RP	IM LDS	IM RP	IM RP
Summe KPB NW	IM RP	IM RP			
Summe PP/PD/PA NW	IM RP	IM RP KPB			
Summe OKD NW	IM RP	IM RP KPB			
Summe VÜB NW	IM RP	IM RP VÜB			
Summe der einzelnen RB	IM RP	IM RP	IM LDS		
Summe der einzelnen KPB	IM RP KPB	IM RP KPB	IM LDS	IM RP KPB	IM RP KPB
Summe der einzelnen VÜB	IM RP VÜB	IM RP VÜB	IM LDS	IM RP VÜB	IM RP VÜB
Summe der einzelnen SB/PSt	IM RP KPB je 2	IM RP KPB je 2		IM RP KPB je 1	IM RP KPB je 2
Summe der einzelnen PAST	IM RP 1 VÜB je 2	IM RP 1 VÜB je 2	IM LDS	IM RP VÜB je 1	IM RP VÜB je 1

Liste Art	Liste 13	Liste 13 a	Liste 14	Liste 15
Summe NW	IM RP	IM RP	IM RP	IM RP
Summe der einzelnen KPB	IM RP KPB	IM RP KPB	IM RP KPB	IM RP KPB
Summe der einzelnen VÜB	IM RP VÜB	IM RP VÜB	IM RP VÜB	IM RP VÜB
Summe der einzelnen SB/PSt	IM RP KPB je 1	IM RP KPB je 2	IM RP KPB je 1	IM RP KPB je 1
Summe der einzelnen PAST	IM RP VÜB je 1	IM RP VÜB je 1	IM RP VÜB je 1	IM RP VÜB je 1

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

An die
Datenstation

Betr.: Erfassung der täglichen Meldung ausgewählter Unfallzahlen

Ich bitte, die nachstehenden Daten
Quittungsbeleg weiterzuleiten.

termingerecht einzugeben und diesen Vordruck einschließlich

(Unterschrift)

TU01 TÄGLICHE MELDUNG AUSGEWÄHLTER UNFALLZAHLEN (TU-MELDUNG)

BKZ: DATUM

Anzahl der Verkehrsunfälle mit

①

Personenschaden, davon

②
mit Verletzten③
mit Toten

davon

Anzahl der Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß und

④
mit Personenschaden, davon⑤
mit Verletzten⑥
mit Toten

Anzahl der bei Verkehrsunfällen

⑦

Getöteten und Verletzten, davon

⑧
Verletzten⑨
Getöteten

Anzahl der bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß

⑩

Getöteten und Verletzten, davon

⑪
Verletzten⑫
Getöteten

Sonderauswertung (nur auf besondere Anordnung)

⑬

Summe 21+22

⑭ ⑮ ⑯

Summe 31+32

⑰ ⑱ ⑲

Summe 41+42

⑳ ㉑ ㉒

Summe 51+52

㉓ ㉔

Die Daten wurden am

erfaßt. Der Quittungsbeleg ist beigefügt.

Weiter an: ELST / S III a

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

224

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh

Bek. d. Kultusministers v. 4. 9. 1981 –
IV A 3-30-1-2238/81

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) gebe ich hiermit bekannt.

Kommunalaufsicht;

hier: Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh
Vom 9. April 1981

Die Städte Ahlen, Arnsberg, Bad Oeynhausen, Bad Salzuffen, Bocholt, Bottrop, Detmold, Dülmen, Gütersloh, Hattingen, Herford, Hilchenbach, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Marl, Minden, Paderborn, Siegen, Soest, Telgte, Unna, Werl und Werne sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe schließen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften errichten ein Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (im folgenden Kultursekretariat genannt).

(2) Aufgabe des Kultursekretariats ist die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit der Mitglieder. Sie umfaßt u. a. die ständige Kooperation kultureller Einrichtungen, gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, den Austausch einzelner Produktionen und Schwerpunktveranstaltungen, insbesondere solcher mit Modellcharakter.

(3) Diese Vereinbarung läßt die Rechte und Pflichten der Mitglieder als eigenständige Träger der genannten Aufgaben unberührt. Kooperationsvereinbarungen im kulturellen Bereich zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert die kulturelle Zusammenarbeit ausschließlich im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit. Die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit der Mitglieder des Kultursekretariats darf nicht zu einer Benachteiligung anderer Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe führen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Mitglieder durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck errichtet sie eine Geschäftsstelle für das Kultursekretariat, bestellt einen Geschäftsführer und stellt das weiter erforderliche Personal ein.

(3) Bei der Durchführung ist die Stadt Gütersloh nach Maßgabe des § 3 an die Mitwirkung der übrigen Mitglieder gebunden.

§ 3

Ständige Konferenz

(1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder bzw. ihre Vertreter bilden eine ständige Konferenz.

Die ständige Konferenz faßt Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 dieser Vereinbarung. Sie hat u. a. folgende Zuständigkeiten:

1. Auswahl der Kooperationsprojekte,

2. Entscheidung über Vorschläge an das Land für die Förderung von Projekten mit Landesmitteln,
3. Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers sowie ggf. seines Stellvertreters,
4. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung aller Dienstkräfte der Geschäftsstelle sowie zur Bestellung des Geschäftsführers,
5. Zustimmung zur Dienstanweisung der Stadt Gütersloh für die Geschäftsstelle,
6. Entscheidung über das vom Geschäftsführer des Kultursekretariats aufzustellende jährliche Arbeitsprogramm sowie den Kostenplan,
7. Erarbeitung von Weisungen für die Arbeit der Geschäftsstelle,
8. Prüfung der jährlichen Kostenrechnung,
9. Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
10. Aufstellung der Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Dritten.

(2) Die ständige Konferenz kann Teile ihrer Befugnisse auf Ausschüsse oder Arbeitskreise übertragen und besondere Verfahren für Dringlichkeitsentscheidungen festlegen.

(3) Entscheidungen (Beschlüsse) der ständigen Konferenz sowie ihrer Ausschüsse und Arbeitskreise bedürfen mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Satz 2 dieser Vorschrift der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 9, 10 aufgeführten Angelegenheiten ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich; insoweit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Behandlung von Angelegenheiten, die wegen Beschlußunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Willenserklärungen der ständigen Konferenz bzw. ihrer Untergliederungen werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter abgegeben.

(4) Das Nähere regelt eine von der ständigen Konferenz zu erfassende Geschäftsordnung.

§ 4

Leitung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung des Kultursekretariats wird durch den von der Stadt Gütersloh angestellten Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Der Geschäftsführer bereitet außerdem die Entscheidungen der ständigen Konferenz vor und führt diese durch.

§ 5

Kostenverteilung

(1) Die Stadt Gütersloh trägt die durch die Einrichtung und Unterhalt der Geschäftsstelle anfallenden Sachkosten.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beteiligt sich an den übrigen Kosten des Kultursekretariats mit einem von ihm zu bestimmenden jährlichen Festbetrag.

Soweit der Landschaftsverband Kooperationsveranstaltungen im Bereich des Museumswesens durch sein Westfälisches Museumsamt betreut, stellt er seine Hilfe dem Kultursekretariat zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung, wie er sie sonstigen Gebietskörperschaften gewährt.

(3) Die nicht durch Zuschüsse des Landes und andere Einnahmen gedeckten Kosten tragen die Städte und Gemeinden anteilig in Form einer Umlage. Sie wird wie folgt berechnet:

1. 50% der Umlage zu gleichen Teilen
2. 50% der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als maßgeblich für die Einwohnerzahlen gelten die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen des jeweiligen Vorjahres.

(4) Von den Städten und Gemeinden sind bis zum 1. Juni eines jeden Jahres Vorausleistungen auf die zu zahlende Umlage zu entrichten. Sie werden unter Zugrundelegung

T.

des jeweiligen Haushaltsansatzes der Stadt Gütersloh ermittelt.

(5) Die durch Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nicht gedeckten Kosten für die Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Projekte tragen die jeweils beteiligten Mitglieder.

§ 6

Beitritt, Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Weitere Gebietskörperschaften können dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

(2) Die Stadt Gütersloh wird ermächtigt, alle Mitglieder beim Abschluß der Beitrittsvereinbarungen nach Abs. 1 zu vertreten.

(3) Mit Dritten kann eine Zusammenarbeit vereinbart werden. Mit dem Sekretariat für gemeinsame Kulturarbeit in Wuppertal wird eine Zusammenarbeit angestrebt.

§ 7

Kündigungsvoraussetzungen

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Stadt Gütersloh – Geschäftsstelle des Kultursekretariats – zu richten.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung für die übrigen Mitglieder.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird außerdem nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster veröffentlicht.

(2) Beitrittsvereinbarungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarungen werden im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold veröffentlicht. Sie sind außerdem nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. April 1981 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 18. Mai 1981

Der Regierungspräsident

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. April 1981 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 18. Mai 1981

Der Regierungspräsident

– MBl. NW. 1981 S. 2194.

623

Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 11. 1981 –
LA 3453 – 1 – III C 1

Nach den §§ 309 Abs. 4 und 327 LAG sind im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Geschädigtenverbände anerkannt:

1. für Vertriebene

- a) der Bund der Vertriebenen
– Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände –
Bismarckstraße 90
4000 Düsseldorf
- b) die Vertretung der heimatvertriebenen und mittel-deutschen Wirtschaft Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 180
4000 Düsseldorf
- c) der Bauernverband der Vertriebenen
Nordrhein-Westfalen e. V.
Marktstraße 4, Postfach 592
4780 Lippstadt

2. für Kriegssachgeschädigte

- a) der Zentralverband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten
– Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. –
Heeperstr. 54
4800 Bielefeld
- b) die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundeigentümerverbände in Nordrhein-Westfalen
Huyssenallee 50
4300 Essen

3. für Sowjetzonenflüchtlinge

der Bund der Mitteldeutschen (BMD)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Kapellstraße 6
4000 Düsseldorf

Im übrigen weise ich darauf hin, daß vor der Wahl von Beisitzern in die Ausgleichsausschüsse und vor der Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse für Eirgliederungsdarlehen neben den anerkannten Geschädigtenverbänden nach § 309 Abs. 4 LAG auch die Vertriebenenbeiräte zu hören sind. Anzuhören sind die örtlichen Organisationen der Geschädigtenverbände und die Kreisvertriebenenbeiräte; ist ein Ausgleichsamt für mehrere Kreise / kreisfreie Städte zuständig, sind die Verbände und Beiräte seines gesamten Zuständigkeitsbereichs zu hören.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein RdErl. v. 26. 10. 1972 (SMBL. NW. 623) ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2195.

71342

Erfassung von Daten zur automatisierten Führung des Karten- und Zahlennachweises des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 –
III C 3 – 7118

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat im Jahre 1975 unter der Kurzbezeichnung „Automatisierte Liegenschaftskarte“ (ALK) Zielvorstellungen für eine einheitliche automatisierte Führung des kartentechnischen und vermessungstechnischen Teils des Liegenschaftskatasters veröffentlicht (Band 2 des Soll-Konzeptes „Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank“). Diese Konzeption wurde mit dem Verfahren für das automatisiert geführte Liegenschaftsbuch (GAL-System) abgestimmt, so daß beide Teilsysteme später zu einem integrierten Verfahren zusammengeführt werden können. Im Zuge der Projektarbeiten zur Realisierung der ALK mußte das ursprüngliche Soll-Konzept aufgrund nachträglicher fachlicher Forderungen und neuer technischer Erkenntnisse mehrfach ergänzt und fortgeschrieben werden. Die Veröffentlichung einer Neufassung des ALK-Konzeptes wurde deshalb von der AdV vorerst zurückgestellt.

Die Verfahrenslösung der ALK gliedert sich in mehrere, teilweise selbständig einsetzbare Funktionsbereiche. Für die Bearbeitung des kartentechnischen Bereiches des Liegenschaftskatasters (Flurkarten) sind neben der Punktdatetei

- a) die Grundrißdatei für die **langfristige** Datenspeicherung und
- b) der Graphisch-interaktive Arbeitsplatz (GIAP) für die Erfassung, Fortführung und Benutzung der kartentechnischen Daten

von besonderer Bedeutung. Beide Funktionsbereiche sind über eine Datenschnittstelle miteinander verbunden.

Bei der Datenspeicherung sind die im ALK-Konzept vorgegebenen logischen Datenstrukturen zu beachten. Zu speichernde fachlogische Einheit ist ein „Objekt“ – wie z. B. ein Vermessungspunkt, ein Flurstück oder ein Gebäude – mit den zugehörigen Angaben. Die Objekte werden nach einem Objektschlüsselkatalog (OSKA) verschlüsselt und fest definierten Folien zugeordnet.

Für die einzelnen Funktionsbereiche der ALK sind Programme in der Entwicklung, die nach ihrer Fertigstellung den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden kostenlos zur Verfügung stehen und vom Land gewartet und fortentwickelt werden. Die Fertigstellung einer Grundstufe von Programmen für den Bereich „Graphisch-interaktives Arbeiten“ ist für das Jahr 1983 vorgesehen.

Der derzeitige Stand der Entwicklungsarbeiten für die Verfahrenslösung ALK läßt die Herausgabe von allgemeinen Weisungen zur Einrichtung und Fortführung des automatisierten Karten- und Zahlennachweises des Liegenschaftskatasters (§ 19 Abs. 3 Buchst. a VermKatG NW) noch nicht zu. Ich weise deshalb zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ausdrücklich darauf hin, daß Vorarbeiten, z. B. die Datenerfassung für die Dateien der ALK, den fachlichen Anforderungen des ALK-Systems entsprechen müssen und deshalb meiner Zustimmung bedürfen. Hier von ausgenommen sind die Datenerfassung und die Verwendung graphisch-interaktiver Systeme für den Zweck der Flurkartenerneuerung mit der ausschließlichen Zielsetzung, die neu erstellten Flurkarten in herkömmlicher Weise als Kartennachweis des Liegenschaftskatasters zu verwenden.

Anträge auf Zustimmung zu Vorarbeiten für die ALK sind mir mit einer Beschreibung der fachlichen und technischen Einzelheiten des beabsichtigten Verfahrens (Zweck der Erfassung, Art der Daten, Erfassungssystem, Datenverwaltung einschließlich Fortführung usw.) auf dem Dienstwege vorzulegen.

Für die fachliche Beratung und zur Unterrichtung über die Anforderungen des ALK-Systems steht das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

– MBl. NW. 1981 S. 2195.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1981 –
D 6411-2-III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster (WestLB) hat am 15. Oktober 1981 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498/SGV. NW. 764) die Satzung vom 19. September 1975 (SMBl. NW. 764) mit sofortiger Wirkung geändert.

Danach erhält § 20 folgende Fassung:

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der WestLB.
2. Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist frühestens 12 und spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

4. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Für sie gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

5. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie der Ernennung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.

6. Der Vorsitzende entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

7. Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

8. Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Bank bestehen.

Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. November 1981 genehmigt.

– MBl. NW. 1981 S. 2196.

820

Beitragsteil des Arbeitgebers für bei einer Ersatzkasse Versicherte

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1981 –
B 6020 – 3 – IV 1

Zur Durchführung der §§ 517 bis 521 RVO für die Arbeitnehmer des Landes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise:

1. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig und Mitglieder einer Ersatzkasse sind, können sich gemäß § 517 RVO von der Mitgliedschaft in der sonst zuständigen Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse befreien lassen. Haben sie von diesem Recht Gebrauch gemacht, sind sie verpflichtet, dem Arbeitgeber die Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse unverzüglich vorzulegen (§ 517 Abs. 2 RVO).
2. Neu eingestellte oder aus anderen Gründen versicherungspflichtig gewordene Beschäftigte, die die Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse innerhalb der bestimmten Meldefristen für die Anmeldung bei der gesetzlichen Pflichtkrankenkasse vorgelegt haben (vgl. §§ 317, 318, 444 RVO), sind bei der gesetzlichen Pflichtkrankenkasse nicht anzumelden (§ 519 Abs. 1 RVO).

Wird die Bescheinigung über die Ersatzkassenzugehörigkeit erst später beigebracht (z. B. verspätete Vorlage,

Wechsel der Versicherung) ist die Abmeldung bei der gesetzlichen Pflichtkrankenkasse unverzüglich vorzunehmen (§ 519 Abs. 2 RVO).

Scheidet ein bisher bei einer Ersatzkasse Versicherter aus dieser Kasse aus, ist er gemäß § 521 RVO bei der gesetzlichen Pflichtkrankenkasse anzumelden.

Die An- und Abmeldepflichten des Landes und die Einhaltung der Fristen sind genau zu beachten, damit eine Schadenshaftung des Landes nicht eintritt (vgl. §§ 519 Abs. 2 und 521 Abs. 2 jeweils letzter Satz RVO).

3. Der Arbeitgeber-Beitragsteil zur Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse ist bei der Gehalts- bzw. Lohnzahlung an den Versicherten auszuführen (§ 520 RVO). Etwas anderes gilt nur, wenn die Ersatzkasse, der Versicherte und der Arbeitgeber die direkte Abführung des Beitrages durch den Arbeitgeber vereinbart haben.

4. Nach § 520 RVO hat die Ersatzkasse für die gemäß § 517 RVO von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflichtkrankenkasse befreiten Versicherten Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers, den dieser ohne die Mitgliedschaft des Beschäftigten bei der Ersatzkasse an die zuständige gesetzliche Pflichtkrankenkasse abzuführen hätte. Durch diese Vorschrift soll der Arbeitgeber infolge der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einer Ersatzkasse nicht anders - d. h. weder besser noch schlechter - gestellt werden, als er bei der Versicherung dieses Beschäftigten in der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse stünde.

Ist der Beitrag zur Ersatzkasse höher als der Beitrag zur gesetzlichen Pflichtkasse wäre, hat das Land deshalb nur den niedrigeren Arbeitgeber-Beitragsteil zu tragen (auszahlen bzw. abzuführen), den es bei der Versicherung dieses Beschäftigten in der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse zu tragen hätte.

Ist der Beitrag zur Ersatzkasse niedriger, als der Beitrag zur gesetzlichen Pflichtkasse wäre, muß das Land den höheren Arbeitgeber-Beitragsteil tragen, den es bei der Versicherung dieses Beschäftigten in der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse zu tragen hätte (BSG v. 17. 3. 1981 - 12 RK 27/80).

5. Für Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind (z. B. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze) und einen Arbeitgeberzuschuß zu ihrem Ersatzkassenbeitrag gemäß § 405 RVO erhalten, ist der Anspruch auf den Beitragszuschuß in zweifacher Hinsicht der Höhe nach begrenzt. Der Zuschuß beträgt höchstens die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung bei der Ersatzkasse aufzuwenden hat. Er wird außerdem der Höhe nach durch den Betrag begrenzt, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre (§ 405 Abs. 1 Satz 2 RVO). Wegen der Einzelheiten hierzu verweise ich auf die Hinweise in meinem RdErl. v. 25. 7. 1979 betr. Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes (SMBI. NW. 820).

Mein RdErl. v. 23. 4. 1953 (SMBI. NW. 820) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1981 S. 2196.

II.

Ministerpräsident

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 11. 1981 -
I B 5 - 417 - 2/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Michael J. Newington am 20. Oktober 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBI. NW. 1981 S. 2197.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 11. 1981 -
I B 2 - 130 - 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an den italienischer Staatsangehörigen

Mario Russo,
Via San Cristofaro
all'Olivella Nr. 8,
Neapel

- MBI. NW. 1981 S. 2197

Honorarkonsulat der Republik Peru, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 11. 1981 -
I B 5 - 443 - 1/63

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Essen, Herr Dr. Dietrich Wilhelm von Menges, ist von seinem Amt zurückgetreten.

Das ihm am 26. Juli 1952 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Peru in Essen ist damit geschlossen.

- MBI. NW. 1981 S. 2197.

Honorarkonsulat der Tunesischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 11. 1981 -
I B 5 - 451a - 1/60

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Köln, Herr Honorarkonsul Fritz Hecker, ist am 29. Oktober 1981 verstorben.

Das ihm am 20. März 1978 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Tunesischen Republik in Köln ist damit geschlossen.

- MBI. NW. 1981 S. 2197.

Innenminister

Ungültigkeitserklärungen von 2 Dienstsiegeln des Regierungspräsidenten Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1981 -
II C 3/15 - 36.10

Beim Regierungspräsidenten Düsseldorf sind die nachstehend näher beschriebenen Dienstsiegel mit dem Landessymbol von Nordrhein-Westfalen verlorengegangen.

Die Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Dienstsiegel führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich umgehend dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf mitzuteilen.

Bezeichnung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Der Regierungspräsident Düsseldorf und
Kenn-Nrn. „7“ bzw. „76“.

- MBI. NW. 1981 S. 2197.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 5. 11. 1981 –
H 4623-6-II C BD

Der Dienstausweis Nr. 617 des Herrn Amtsrat Hartmut Schneider, geb. am 2. 7. 1948 in Erichshagen, wohnhaft in 4040 Neuss-Grimlinghausen, Kuhweg 38, ausgestellt am 6. 1. 1976 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1981 S. 2198.

**Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales****Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 11. 1981 – I A 1 – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 31 des Regierungsmedizinallrektors Dr. med. Manfred Falkner, geboren am 29. 5. 1923 in Osterode/Ostpr., wohnhaft in 4030 Ratingen 6, Stolsheide 22, ausgestellt vom Versorgungsamt Essen ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden wird gebeten, ihn dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Postfach 4840, 4400 Münster zuzuleiten.

– MBl. NW. 1981 S. 2198.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr****Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 6. 11. 1981 – II/A 2 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen sind einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr NW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

- T. a) bis spätestens 31. Mai 1982** für die Frühjahrsprüfung des Jahres 1983
T. b) bis spätestens 31. Dezember 1982 für die Herbstprüfung des Jahres 1983

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigelegten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen kann bei der schriftlichen Prüfung die Bearbeitungsfrist um eine Stunde verlängert werden (s. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1982 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007). Anträge sind unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig zu stellen.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Herbstprüfung und im November für die Frühjahrsprüfung statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 150,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postscheckkonto Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1981 S. 2198.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Frau Dr. Brigitte Penner, hat die Christlich Demokratische Union (CDU)

Frau Maria Weiler
Bahnhofstraße 33
5303 Bornheim-Sechtem

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. 11. 1981 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 4. November 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1981 S. 2198.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
vom 17. 7. 1981**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 22. 10. 1981

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 17. Juli 1981 gefaßten Beschlüsse werden hiermit in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

**1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 9. Dezember 1980**

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 1980 wurde einstimmig genehmigt.

2. Wahlen zu den Ausschüssen

- a) Die Verbandsversammlung wählte Ratsherrn Heinz Dunkel anstelle von Paul Krings als Stellvertreter von

Helmut Marmulla zum stellvertretenden Mitglied des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung.

- b) Die Verbandsversammlung nahm folgende Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen vor:

Verkehrsausschuß:

beratendes Mitglied: Hans-Otto Christiansen
(Stadt Düsseldorf)

Finanz- und Tarifausschuß:

beratendes Mitglied: Willi Bolten
(Kreis Mettmann)

stellv. beratendes

Mitglied: Heinrich Aschendorf
(Stadt Düsseldorf)

Grundvertrages statt bisher drei nur noch einen Vertreter entsendet. Ungeachtet dessen entscheidet der Gemeinsame Ausschuß wie bisher einstimmig.

Essen, 22. Oktober 1981

Högener
Stellv. Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1981 S. 2198.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. F.-A. Baumann
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

E. Becker,

Dr. V. Oerter

zu Ministerialräten

Oberamtsrat R. Borrmann
zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landeskriminalamt

Regierungsrat Dr. rer. nat. S. Walker
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Math. H. J. Friebe
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volksw. H. Bruster,

G. Kozłowski

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektor W. Wehmeier
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat U. Marten
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. R. M. Ernst
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor J. Witt
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

Dr. R. Becker,

J. Muhle,

Th. Schmitt

zu Regierungsdirektoren

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. Mattiseck
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat z. A. L. Gorholt
zum Regierungsrat

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Assessorin Dr. M. Nagels

zur Fachhochschullehrerin – Abteilung Soest –

Dipl.-Ökonom Dr. rer. oec. K. F. Dreyhaupt
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Köln –

3. Jahresrechnung 1980

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR nahm von der ihr zugeleiteten Jahresrechnung 1980 einschließlich Anlagen Kenntnis und verwies diese an das gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

4. Sachstandsbericht über den Verbundverkehr

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbericht der VRR-GmbH über den Verbundverkehr zur Kenntnis.

5. Dokumentation über Verkehrsetat, Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH, Erfolgsplan, Tarifvorlage, Rahmenfahrplan, Wirtschaftsplan der VRR-GmbH und Erfolgsrechnung

Die Verbandsversammlung nahm die von der VRR-GmbH vorgelegte Dokumentation über Verkehrsetat, Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH, Erfolgsplan, Tarifvorlage, Rahmenfahrplan, Wirtschaftsplan der VRR-GmbH und Erfolgsrechnung zur Kenntnis und erklärte sich damit einverstanden, daß bis auf weiteres nach dieser Dokumentation verfahren wird.

6. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1981

Die Verbandsversammlung genehmigte die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1981 in der Fassung des Wirtschaftsplanes 1981.

7. Verkehrsetat 1982 und Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1982

Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den von der Verbundgesellschaft vorgelegten Verkehrsetat 1982 und die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1982 und beschloß den Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge der kommunalen Verkehrsunternehmen in Höhe von 445,99 Mio DM und die Leistung der KMN-Ausgleichszahlungen in Höhe von 0,17 Mio DM. Die von den Mitgliedern des Zweckverbandes aufzubringende Verbandumlage 1982 wurde auf insgesamt 440,51 Mio DM festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Schwerbehindertengesetz sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung beauftragt worden, mit dem zuständigen Bundesminister Kontakt aufzunehmen, um eine verbesserte – die Gemeinden entlastende – Erstattungsregelung und eine sozial ausgewogene Freifahrtregelung für Schwerbehinderte zu erreichen.

Parallel hierzu sollen die Fraktionen die Angelegenheit auf ihrer Ebene mit gleicher Zielsetzung weiter verfolgen.

8. Vertretung des Bundes in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Die Verbandsversammlung erklärte sich einstimmig damit einverstanden, daß der Grundvertragspartner Bundesrepublik Deutschland sein Mandat im VRR-Aufsichtsrat künftig nicht mehr wahrnehmen wird und in den Gemeinsamen Ausschuß gemäß Art. 7 des VRR-

Oberregierungsrat Dr. M. Muth
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Bielefeld –

Regierungsoberratsrat U. Schmidt
zum Regierungsrat – Abteilung Münster –

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum – Hagen –

Regierungsrat H.-J. Schmitz
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektorin J. Voll-Hartung
an das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Polizeipräsident – Wuppertal –

Polizeiobererrat J. Schmidt zum Innenminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor K. Wessel

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeiobererrat K.-H. Fridriszik
zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident – Detmold –

Schutzpolizeidirektor E. Hellweg
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Bielefeld –

Kriminalobererrat G. Beckemeyer
zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. med. H. Spitzhorn
zum Leitenden Regierungsmedizinalkdirektor

Polizeirat W. Bülow
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Regierungsmedizinalkrat Dr. med. D. Kissner
zum Oberregierungsmedizinalkrat

Polizeipräsident – Wuppertal –

Polizeirat U. Keßler
zum Polizeiobererrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Wesel –

Kriminalobererrat H.-G. Ahlers
zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident – Köln –

Polizeirat W. Schemmel
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Bonn –

Schutzpolizeidirektor J. Zimmermann
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor G. Steffen
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeiobererrat H. Seifert
zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat H. Titulaer
zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident – Köln –

Schutzpolizeidirektor H. Stork
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Assessor im Kriminaldienst V. Görlich
zum Kriminalrat

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Nordrhein-Westfalen, Selm**

Polizeiobererrat M. Lüdke
zum Schutzpolizeidirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen –
Abteilung Essen –**

Regierungsmedizinalkrätin Dr. med. B. Flake
zur Oberregierungsmedizinalkrätin

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Assessor im Kriminaldienst R. Baudiß
zum Kriminalrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident – Duisburg –

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Lemberg

Finanzminister**Rechnungslegungserlaß 1981
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1981 –
I D 3 – 0071 – 25. 2

Der Rechnungslegungserlaß 1981 des Bundesministers der Finanzen vom 12. 11. 1981 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 16 vom 23. 11. 1981, S. 598, veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1981 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 16 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1981 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die für sie etwa benötigte Anzahl der Nr. 16 des MinBlFin umgehend zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten sind im Einvernehmen mit dem Innenminister aus Kapitel 03 310 Titel 512 10 zu bestreiten.

– MBl. NW. 1981 S. 2201.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****8. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 8. Tagung auf

Donnerstag, den 17. Dezember 1981, 10.00 Uhr,
nach **Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Abnahme der Jahresrechnung 1980 und Entlastung
3. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Krankenhaus-zentralwäschereien
4. Wahl des Landesrates der Abteilung Straßenbau
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 5.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1982
 - 5.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1981 – 1985
 - 5.3 Wirtschaftspläne zum Haushaltsplan 1982
 - 5.4 Sonderhaushaltsplan der Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1982

Köln, den 17. November 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

– MBl. NW. 1981 S. 2201.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 57 v. 12. 11. 1981**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
21.	7. 1981	Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband	615

– MBl. NW. 1981 S. 2201.

Nr. 58 v. 20. 11. 1981

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
311	19. 10. 1981	Verordnung zur Übertragung von Jugendstrafsachen auf das Amtsgericht Ratingen	624
75 232	27. 10. 1981	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung	624
	20. 10. 1981	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	625
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82 vom 20. Juli 1981 (GV. NW. S. 425)	624

– MBl. NW. 1981 S. 2201.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 25. 10. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		
I Kultusminister		
Personalnachrichten	330	Beurlaubung nach § 53 Abs. 2 WissHG / § 36 Abs. 1 FHG („Praxisfreisemester“). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 8. 1981 359
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981	330	Verfassung der Ruhr-Universität Bochum; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1981 359
Landesjugendplan 1982; hier: Bereitstellung von Landesjugendplanmitteln für Schulwanderungen und Schulfahrten und sonstige Veranstaltungen im Haushaltsjahr 1982. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1981	351	Ordnung für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 9. 1981 359
Übergang in weiterführende Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 9. 1981	351	
Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1981	351	B. Nichtamtlicher Teil
Änderung der Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für die schulformbezogenen Lehrämter. VwVO d. Kultusministers v. 17. 9. 1981	351	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 360
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980; hier: §§ 9 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 4 Satz 2. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1981	352	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst 362
Landessportfest der Schulen; hier: Fahrpreismäßigung der Deutschen Bundesbahn. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1981	353	Schulpartnerschaften 362
		Landeswettbewerb Russisch 1981 362
II Minister für Wissenschaft und Forschung		Studienaufenthalt in den USA 362
Personalnachrichten	353	Wegweiser für Kinder- und Jugendliteratur 362
Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 9. 1981	354	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. September bis 12. Oktober 1981 364
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. September bis 8. Oktober 1981 366
		C. Anzeigenteil
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 367

– MBL NW. 1981 S. 2202.

(Berichtigung: Im MBL NW. 101, S. 2181, ist aus Versehen das Inhaltsverzeichnis des GABl. Nr. 11 abgedruckt worden)

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X